



Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein „Die 11 Babbscher“ (KV DEB e.V.)

Satzung vom 29. Oktober 2008
(Fassung vom 18. Juni 2018)

§ 1 Name (Schriftzug und Wappen), Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein „Die 11 Babbscher“ (KV DEB)** und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obertshausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzes und Brauchtums unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und die Teilnahme an Fastnachtssitzungen, -umzügen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen sowie die Pflege des Garde- und Schautanzsportes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Vorstand kann beschließen, daß für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich oder den

steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) gezahlt wird, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. § 55 Abgabenordnung ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die parteipolitische Betätigung ist im Verein untersagt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ferner juristische Personen und Gesellschaften. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Das Mitglied oder bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, hat in der Eintrittserklärung die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist für Vorstandsmitglieder nur zum Ende einer Wahlperiode zulässig. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen Vereinsinteressen vom Verein ausgeschlossen werden. Zu den Verstößen zählt auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes oder bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den

Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Unterbleibt die rechtzeitige Berufung der Mitgliederversammlung, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft damit als beendet gilt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Mitgliedsbeiträge werden jährlich eingezogen. Das Mitglied oder bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter hat hierzu bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Barzahlung oder Dauerüberweisung der Mitgliederbeiträge sind in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages minderjähriger Mitglieder haften dem Verein gegenüber die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können an den Vorstand herangetragen werden und werden durch diesen nach Absprache mit dem zu Ehrenden in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

§ 7 Kassenführung

- (1) Die dem Verein durch seine Betätigung zufließenden Mittel, darunter Spenden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein darf keine Kreditvereinbarungen eingehen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (3) Forderungen an den Verein sind unverzüglich abzulösen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassierer,
- d) der Schriftführer und
- e) bis zu sechs Beisitzer.

(2) Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder es wird auf Beschluß des Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Wahlperiode.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt vor allem:

1. Strategische Planung zur Umsetzung des Vereinszweckes,
2. Aufstellung von Richtlinien für die Betätigung des Vereins,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Buchführung und Erstellung eines mündlichen Jahresberichts,
6. Abschluß und Kündigung von Verträgen,
7. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen sind.
- (2) Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimme desjenigen, der die Vorstandssitzung leitet.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem, mündlichem oder elektronischem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren einverstanden sind. Auf diese Weise getroffene Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten und müssen in dieser Sitzung noch einmal bestätigt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In ihr hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jugendwartes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
4. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes,
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
6. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern im Zuge der Mitgliederversammlung.
9. Entscheidung über die ausnahmsweise Aufnahme von Krediten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder über das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Obertshausen einzuberufen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden verlangt.
- (3) Die Einladung kann auch mittels elektronischer Medien in Textform erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt

gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind oder die Einladung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Obertshausen veröffentlicht wurde.

- (4) Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung der vorgenannten Personen kann ein weiteres Vorstandsmitglied die Sitzung leiten. Ist kein weiteres Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienenen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.
- (4) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Die schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn dies beantragt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt oder bekannt ist.
- (8) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Es sind insgesamt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates können nicht Rechnungsprüfer sein.
- (9) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ebenso können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrungen vorgenommen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sollen die Interessen und die Ziele des Vereins fördern.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein gegenüber Außenstehenden würdig zu vertreten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen, sowie zur Wahrung des Ansehens des Vereins gegenüber Dritten verpflichtet.
- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder können ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (5) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben mit Ausnahme der Regelung in § 18 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an den im Aufnahmeantrag gemachten Daten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Sprechern der einzelnen Ressorts und dem gewählten Jugendwart.
- (2) Die Ressorts werden durch den Vorstand nach Bedarf gebildet und aufgelöst.
- (3) Die Sprecher der Ressorts werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder des Vereins haben ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Bestimmung der Ressorts und der Sprecher findet jeweils erstmalig in der konstituierenden Vorstandssitzung für zwei Jahre statt. Die Amtszeit der Sprecher endet mit dem Ende der Wahlperiode des Vorstandes.
- (5) Die Sprecher vertreten die Interessen ihrer Ressorts gegenüber dem Vorstand. Sie haben Mitspracherecht bei allen Angelegenheiten, die das jeweilige Ressort und dessen Mitglieder betreffen.
- (6) Die Sprecher dürfen den Verein oder ihre Ressorts nicht im Sinne des § 26 BGB vertreten, dies obliegt alleine dem Vorstand. Die Sprecher nehmen auf Einladung durch den Vorstand an dessen Sitzungen teil. Sie üben dem Vorstand gegenüber eine beratende Funktion aus. Die Sprecher können nach Bedarf Ausschüsse bilden. Ausschüsse sind nur beratend tätig.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Im ObertsHäuser Tanzsport- und Karnevalsverein „Die Elf Babbscher e.V.“ bilden die Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend die „KV DEB e.V. – Vereinsjugend“. Die Jugendabteilung ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins. Die gewählten Vertreter der Jugendabteilung sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt.

- (2) Die Vereinsjugend kann sich eine eigene Ordnung geben, die den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Vereinsjugendordnung bedarf der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat zeitnah eine Vereinsjugendversammlung stattzufinden. Vereinsjugendversammlungen werden zwei Wochen vorher vom Jugendwart oder dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (4) Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart. Dieser muß vom Vorstand des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muß Mitglied des Vereins und bei der Wahl mindestens 15 Jahre alt sein. Er darf bei der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen im gleichen Kalenderjahr wie die Wahlen des Vorstands. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend bei der Mitgliederversammlung und als Beirat.

§ 19 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.
- (2) Insbesondere haftet der Verein nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung. Deren Gegenstand muß bei Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung bezeichnet sein. Eine Änderung, die mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist, ist ausgeschlossen.

§ 21 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ergeben die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen nicht die geforderte Stimmenzahl, so sind die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung des Vereins wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Obertshausen bekannt gegeben.

§ 22 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied von Dachverbänden (z.B. im Rahmen des Sportbetriebes) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, und sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder die Zustimmung des Mitglieds erfolgt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.